

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Vom 23. Juni 2021

Es wird verordnet auf Grund von § 13 a Absatz 3 Satz 2, § 14 a Absatz 5, § 31 Absatz 3 Satz 1, § 32 Absatz 5, 33 Absatz 7 Nummer 4, § 35 Absatz 8 Nummer 2, § 41 Absatz 4 Satz 1 und § 54 Absatz 4 Satz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Jagdvorstand« die Wörter »und im Falle der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Absatz 7 JWMG vom Gemeinde- oder Ortschaftsrat« eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Fütterung von Schwarzwild ist unzulässig, soweit sie nicht nach Maßgabe der unteren Jagdbehörde zur Tierseuchenbekämpfung geboten ist.«
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Grundflächen von mindestens 1 500 Hektar bei Rehwild und mindestens 2 500 Hektar bei den übrigen Schalenwildarten erfassen,«
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »unterzeichnen« die Wörter »und muss von der Person oder den Personen, der oder denen das Jagdrecht zusteht, genehmigt werden« eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6 *Tierseuchenprävention und Beseitigungspflicht*

(1) Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild dürfen nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden. Sie sind über Konfiskatsammelstellen oder

Verwahrstellen zu beseitigen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wer eine unzulässige Kirmung, unzulässige Fütterung oder unzulässige Ablenkungsfütterung angelegt hat oder betreibt oder entgegen Absatz 1 Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbracht oder dort zurückgelassen hat, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagd ausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.«

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »bis C« durch die Angabe »und B« ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort »Anmeldung« die Wörter »und Kennzeichnung« eingefügt.
- c) In Absatz 6 wird nach dem Wort »Totfangfallen« das Wort »zusätzlich« eingefügt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

»(7) Die nach Absatz 1 und 3 zulässigen Fallen sind durch die jagende Person mindestens zweimal täglich morgens und abends zu kontrollieren. Die tägliche Kontrolle kann auch durch eine andere sachkundige Person vorgenommen werden. Die Kontrolle kann entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der betriebssicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist.«

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen.

7. §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

»§ 10 *Jagdzeiten*

»(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild
 - a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
 - b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 1. August bis 31. Januar,
 - c) Hirsche und Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,
2. Damwild
 - a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
 - b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar,
 - c) Hirsche und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,
3. Sikawild

- a) Kälber und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,
 b) Hirsche, Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Januar,
4. Rehwild
 a) Kitze vom 1. September bis 31. Januar,
 b) Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Januar,
 c) Ricken vom 1. September bis 31. Januar,
 d) Böcke vom 1. Mai bis 31. Januar,
5. Gamswild
 a) Jahrlinge beider Geschlechter vom 1. Juli bis 31. Januar,
 b) Geißen und Kitze vom 1. September bis 31. Januar,
 c) Böcke vom 1. September bis 31. Januar,
6. Muffelwild
 a) Widder vom 1. bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar,
 b) Schafe und Lämmer vom 1. September bis 31. Januar,
7. Schwarzwild ganzjährig,
 8. Feldhase vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
 9. Wildkaninchen
 a) vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 b) Jungkaninchen vom 16. April bis 15. Februar,
10. Steinmarder vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 11. Baummarder vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 12. Iltis vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 13. Hermelin 1. Oktober bis 15. Februar,
 14. Dachs
 a) vom 1. August bis 31. Dezember,
 b) Jungdachse vom 1. Juni bis 31. Dezember,
15. Fuchs
 a) vom 1. Juli bis 15. Februar,
 b) Jungfüchse auch bereits von 16. April bis 30. Juni in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWMG besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind, oder in Gebieten, für die eine von der zuständigen Jagdbehörde genehmigte Managementkonzeption vorliegt, nach der die Jungfuchsbejagung zum Erreichen der Managementziele erforderlich ist,
16. Marderhund vom 1. Juli bis 15. Februar,
 17. Waschbär vom 1. Juli bis 15. Februar,
 18. Nutria vom 1. Juli bis 15. Februar,
 19. Mink vom 1. Juli bis 15. Februar,
 20. Fasan vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
 21. Ringeltaube vom 1. November bis 10. Februar,
 22. Türkentaube vom 1. November bis 10. Februar,
 23. Höckerschwan vom 1. November bis 15. Januar,
 24. Graugans vom 1. August bis 31. Januar,
 25. Kanadagans vom 1. August bis 15. Februar,
 26. Nilgans vom 1. August bis 15. Februar,
 27. Stockente vom 1. September bis 15. Januar,
 28. Pfeifente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
 29. Krickente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
 30. Schnatterente vom 1. September bis 15. Januar,
 31. Reiherente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
 32. Tafelente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
 33. Blässhuhn vom 1. Oktober bis 15. Januar,
 34. Waldschnepfe vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
 35. Rabenkrähe vom 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen,
 36. Elster vom 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen.
- (2) Die Jagd auf Jungtiere des Minks sowie Jungtiere der Arten Marderhund, Waschbär, Nutria, Nilgans und Jungtiere sonstiger Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S.35), die durch Verordnung (EU) 2016/2031 (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S.4) geändert worden ist, die Wildtiere im Sinne des § 7 Absatz 1 JWMG sind, darf abweichend von Absatz 1 ganzjährig außerhalb der allgemeinen Schonzeit nach § 41 Absatz 2 JWMG ausgeübt werden.
- (3) Die Jagd auf Jungtiere der Graugans, der Nilgans und der Kanadagans einschließlich des Eingriffs auf ihre Eier, Nester und Lebensräume ist auch außerhalb der Jagdzeit nach Absatz 1 Nummer 24, 25 und 26 nach Maßgabe des § 41 Absatz 7 Satz 2 JWMG in Gebieten zulässig, für die eine von der unteren Jagdbehörde nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr.2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S.115) geändert worden ist, genehmigte Managementkonzeption vorliegt, wonach der Eingriff zum Erreichen der Managementziele erforderlich ist.
- (4) Die Bestimmungen des § 41 Absatz 2 und 3 JWMG sowie die aufgrund des § 41 Absatz 5 und 6 JWMG getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 11 *Schutzvorrichtungen und Obliegenheiten*

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 2 JWMG gelten wilddichte Zäune mit ausreichender Standsicherheit und folgenden Mindesthöhen:

1. 2,50 m zum Schutz gegen Muffelwild,
2. 1,80 m zum Schutz gegen Rot-, Dam- und Sikawild,
3. 1,50 m zum Schutz gegen Reh-, Gams- und Schwarzwild und
4. 1,00 m über und 0,30 m in der Erde zum Schutz gegen Wildkaninchen.

Zum Schutz gegen Schwarzwild sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 Elektrozäune ausreichend, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass sie den wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichstehen.

(2) Die von der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg gemeinsam mit der Jägerschaft und landwirtschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden zu erarbeitenden und zu veröffentlichenden Empfehlungen zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Wildschäden gelten als übliche Obliegenheiten im Sinne des § 54 Absatz 4 JWMG. Die Empfehlungen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.«

8. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Mit der Bescheinigung soll der Hinweis verbunden werden, dass die Gemeinde auf Antrag eines oder beider Beteiligten eine Wildschadenschätzerin oder einen Wildschadenschätzer beauftragt. Mit dem Hinweis soll über die Kostenfolge nach § 57 Absatz 5 JWMG informiert werden.«

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »Schweißhund« die Wörter », des Vereins Ardenenbracke« eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird der Halbsatz »die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können,« durch den Halbsatz »die mit mehr als fünf Patronen geladen sind,« ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»entgegen § 6 Absatz 1 Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbringt oder dort zur Entsorgung zurücklässt oder einer auf Grund von § 6 Absatz 2 ergangenen Anordnung, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,«
- b) In Nummer 4 wird das Wort »oder« am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

»6. entgegen § 19 Absatz 5 den Ausweis zur Anerkennung oder den Bescheid zur Einsetzung während der Jagdausübung im Rahmen des § 13 a JWMG nicht mitführt.«

11. § 19 und § 20 werden wie folgt gefasst:

»§ 19 *Stadtjägerinnen und Stadtjäger*

(1) Die Ausbildungslehrgänge zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger im Sinne des § 13 a JWMG müssen von der obersten Jagdbehörde anerkannt sein. Die Ausbildung beinhaltet die Vermittlung hinreichender Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten, um die Aufgaben rechtskonform und waidgerecht im Sinne von § 8 Absatz 1 JWMG auszuüben. Die Ausbildung umfasst den Erwerb von Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten zu

1. Ökologie von Wildtieren im Siedlungsraum, insbesondere Wildarten, Wildkrankheiten, Lebensweisen, Nahrungsspektren, Verhaltensmustern, Fortpflanzung, Aufzucht der Jungtiere,
2. Kommunikation mit und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren relevanten Gruppen in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne des JWMG in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen,
3. Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum sowie die Zusammenarbeit mit von Wildtierkonflikten betroffenen Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen,
4. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und Konfliktpotentiale durch Wildtiere,
5. Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Bejagung, einschließlich Fang und Erlegung,
6. den rechtlichen Grundlagen des Jagdrechts, des Tierschutzrechts, des Artenschutzrechts, des Waffenrechts und des Gefahrenabwehrrechts.

(2) Die für die Ausstellung des Jagdscheins zuständige untere Jagdbehörde erkennt eine Person auf Antrag als Stadtjägerin oder Stadtjäger mit landesweiter, unbefristeter Geltung durch Ausstellen eines Ausweises entsprechend der Anlage 4 an, wenn sie einen gültigen Einjahres- oder Dreijahresjagdschein besitzt und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger nach Absatz 1 erfolgreich absolviert hat. Hat die antragstellende Person ihren Wohnsitz außerhalb des Landes, ist für die Anerkennung die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Gemeinde fällt, in der die Einsetzung nach Absatz 3 erfolgen soll. Die Person muss die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Die Anerkennung muss die ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk enthalten. Nach der erstmaligen Anerkennung müssen

Stadtjägerinnen und Stadtjäger mindestens alle fünf Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Die untere Jagdbehörde versagt oder widerruft die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1, 3 oder 5 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Gemeinden können anerkannte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger allgemein oder anlassbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid entsprechend Anlage 5 einsetzen. Die Einsetzung kann zeitlich befristet erfolgen. Der Bescheid nach Satz 1 und dessen inhaltliche Änderung oder Aufhebung ist der unteren Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd ausgeübt wird, von der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Einsetzung als Stadtjägerin oder Stadtjäger begründet ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung in Bezug auf die maßgeblichen Flächen. Sofern das Jagdrecht auf den maßgeblichen Flächen verpachtet ist, ist die pachtende Person gemäß § 13 a Absatz 1 Satz 1 JWMG dazu anzuhören, dass die Einsetzung einer anderen Person als Stadtjägerin oder als Stadtjäger erwogen wird. Sofern die pachtende Person anerkannte Stadtjägerin oder Stadtjäger ist, soll sie oder er vorrangig eingesetzt werden.

(4) Die Jagd mit Schusswaffen darf nur ausgeübt werden, wenn sie bei pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erforderlich ist und präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Die Benachrichtigung des Polizeivollzugsdienstes nach § 13 a Absatz 2 Satz 2 JWMG erfolgt an das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums vor Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe. Die Benachrichtigung kann mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.

(5) Bei der Jagdausübung im befriedeten Bezirk sind der Ausweis nach Absatz 2, durch den die Anerkennung bescheinigt wird, der Bescheid nach Absatz 3 zur Einsetzung, ein gültiger Einjahres- oder Dreijahresjagdschein sowie ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen; § 38 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

§ 20 Forstliches Gutachten

(1) In den staatlichen oder kommunalen Eigenjagdbezirken sowie den gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird gemäß § 34 Absatz 1 JWMG von der unteren Forstbehörde oder in den staatlichen Eigenjagdbezirken von Forst Baden-Württemberg für jedes Jagdrevier ein eigenes forstliches Gutachten erstellt; in privaten Eigenjagdbezirken kann freiwillig ein forstliches Gutachten erstellt werden.

(2) Ein Jagdrevier ist eine selbstständige Bewirtschaftungseinheit, die auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung von Jagdbezirken nach §§ 10 bis 12 JWMG oder durch Jagdpacht nach

§ 17 JWMG entstanden ist. Es umfasst alle im Hinblick auf die Ausübung des Jagdrechts durch eine Person oder eine Personengemeinschaft zusammenhängenden Flächen.

(3) Jeder Jagdbezirk und jedes Jagdrevier ist gemäß den Bestimmungen des § 63 JWMG einem Land- oder Stadtkreis zuzuordnen.

(4) Die forstlichen Gutachten werden regelmäßig alle drei Jahre landesweit neu erstellt. Die für die einzelnen forstlichen Gutachten von den unteren Forstbehörden und von Forst Baden-Württemberg zu erhebenden Daten und Informationen werden von der obersten Jagdbehörde für das jeweilige Erhebungsjahr bestimmt. Die erhobenen Daten sind gemäß den Vorgaben der obersten Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde elektronisch zu übermitteln. Die erhobenen Daten sind Wildtiermonitoringdaten nach § 43 Satz 1 JWMG.

(5) Den mit der Erstellung der forstlichen Gutachten betrauten Personen wird ein Fortbildungsangebot zur Einschätzung des Einflusses von Wildverbiss auf die Erreichung waldbaulicher Ziele und zur fachlichen Beratung der von den Gutachten betroffenen Personen bereitgestellt.

12. § 20 wird folgender § 21 angefügt:

§ 21 Wildtierportal und Wildtiermonitoring

(1) Von den Jagdbehörden angeforderte Berichte über Beobachtungen zu Wildtieren und zu den Verhältnissen im jeweiligen Jagdrevier und Jagdjahr, insbesondere zu Bestand, Lebensraum und Zustand nach § 43 Satz 1 JWMG (Wildtiermonitoringdaten) sind von der jagdausübungsberechtigten Person oder von diesen dazu beauftragten Personen sowie eingesetzten Stadtjägerinnen und Stadtjägern der unteren Jagdbehörde elektronisch über das Wildtierportal gemäß § 14 a JWMG zu übermitteln. Meldungen, zu denen die jagdausübungsberechtigten oder zur Jagdausübung befugten Personen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 JWMG verpflichtet sind, erfolgen über die im Wildtierportal dafür vorgesehenen technischen Möglichkeiten. Unter die Meldepflicht nach § 50 Absatz 1 Satz 1 JWMG fallen bei Schwarzwild auch verendet aufgefundenes Unfallwild sowie Fallwild.

(2) Die übermittelten Daten werden von den Personen nach Absatz 1 ausschließlich zur Verfügung gestellt zur Übermittlung an oder zum automatischen Abruf durch

1. die Veterinärbehörden und das Friedrich-Loeffler-Institut zum Zwecke der Tierseuchenprävention sowie der Tierseuchenbekämpfung,
2. die für das Wildtiermonitoring zuständigen Behörden und deren nachgeordnete Stellen zum Zweck der fortlaufenden und systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung der Wildtiere, für

Zwecke der Wildtierforschung und zu dem Zweck, die tatsächlichen Grundlagen für Maßnahmen des Wildtiermanagements zu ermitteln, sowie an

3. andere Behörden und deren nachgeordnete Einrichtungen, soweit dies zur Erreichung der in § 2 JWMG genannten Ziele oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken veranlasst der Jagdvorstand oder im Falle der Übertragung der Verwaltung nach § 15 Absatz 7 JWMG der Gemeinde- oder Ortschaftsrat die Führung des elektronischen Verzeichnisses nach § 14a Absatz 2 JWMG. In Eigenjagdbezirken sind die Inhaberinnen oder Inhaber des Eigenjagdbezirks für die Führung dieses Verzeichnisses zuständig.

(4) In dem elektronischen Verzeichnis sind alle Flurstücke und Teile von Flurstücken (Grundflächen) nach den §§ 10 bis 12 JWMG von den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts einem Jagdbezirk zuzuordnen. Hierfür werden den Nutzungsberechtigten des Jagdrechts im Wildtierportal die erforderlichen Flurstückinformationen zur Verfügung gestellt. Mit dieser Zuordnung ist die Pflicht der Jagdgenossenschaft nach § 15 Absatz 1 Satz 3 JWMG erfüllt, es sei denn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer einer Grundfläche weist gegenüber der Jagdgenossenschaft nach, dass sie oder er abweichend von den im Wildtierportal enthaltenen Informationen Grundeigentümerin oder Grundeigentümer einer Fläche ist. Im Falle einer Verpachtung des Jagdausübungsrechts nach § 17 JWMG sind die verpachteten Grundflächen im Wildtierportal mit den dafür vorgesehenen technischen Möglichkeiten zu kennzeichnen und die jagdausübungsberechtigte Person anzugeben. Gleiches gilt bei einer Beauftragung nach § 16 Absatz 1 JWMG.

(5) Die jagdausübungsberechtigten Personen eines Jagdreviers kennzeichnen im Wildtierportal unter Angabe ihrer Kontaktdaten die Grundflächen, auf denen ihnen das Jagdausübungsrecht zusteht (Jagdreviere). Grundflächen, für die eine Jagderlaubnis nach § 25 JWMG erteilt wurde, können im Wildtierportal unter Angabe der erlaubnisinhabenden Person gekennzeichnet werden.

(6) Die Prüfung der Angaben im Wildtierportal obliegt der für die Gestaltung der Jagdbezirke im Sinne des § 12 JWMG zuständigen Jagdbehörde. Forst Baden-Württemberg stellt hierzu den unteren Jagdbehörden alle erforderlichen Informationen über die in deren Zuständigkeitsbereich gebildeten Jagdreviere zur Verfügung.

(7) Die Erfüllung von Meldepflichten und die Flächenverwaltung gemäß den Absätzen 4 bis 6 muss spätestens innerhalb von 12 Monaten ausschließlich

über das Wildtierportal erfolgen, nachdem die jeweilige Funktion im Wildtierportal verfügbar ist. Die Daten sind von den Zuständigen zu berichtigen, sobald sich Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben.«

13. § 21 wird folgender § 22 angefügt:

»§ 22 *Übergangsbestimmungen*

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts von den unteren Jagdbehörden bestellten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gelten bis Ablauf ihrer Bestellung als anerkannt im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG. Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg kann Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Lehrgängen zum Thema Wildschadensschätzung teilgenommen haben, die Teilnahme auf die nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 erforderlichen Lehrgänge anrechnen.

(2) Für diejenigen Fallen, die nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und dieser Verordnung für die Fangjagd zulässig sind und nach der vor Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes geltenden Rechtslage ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet wurden, ist keine erneute Anmeldung und Kennzeichnung erforderlich. Die unteren Jagdbehörden übermitteln der Prüfstelle die bei ihnen vorliegenden Daten dieser Anmeldungen und Kennzeichnungen.«

14. Der bisherige § 20 wird § 23.

15. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

»**Anlage 3**

(zu § 8 Absatz 1 und 3)

Liste der für die Fangjagd mit Lebend- und Totfangfallen zugelassenen Fallentypen und der für sie geltenden Bauvorschriften

1. **Fallentyp A** – eine Kasten- oder Röhrenfalle für Tiere ab Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum mit den Maßen des Fangraumbodens nach Auslösung:

Länge: 130 cm

Breite: 25 cm

Höhe: 25 cm.

2. **Fallentyp B** – eine Kasten- oder Röhrenfalle für Tiere unter Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum mit den Maßen des Fangraumbodens nach Auslösung:

Länge: 100 cm

Breite: 15 cm

Höhe: 15 cm.

Weitere Vorgaben zu den Fallentypen A und B:

Die aufgeführten Fallentypen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung von Tieren ausgeschlossen ist. Drahtgitter ist als Baumaterial nicht zugelassen. Kontrollöffnungen aus Draht sind zulässig, falls Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind. Röhrenfallen müssen eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. In geschlossenem Zustand müssen die Fangräume abgedunkelt sein.

3. **Fallentyp D** – Abzugseisen mit Auslösung auf Zug für Haarwild mit folgenden Bügelweiten und Klemmkraften:

Bügelweite 37 cm +/- 10 %,
Mindestklemmkraft 150 Newton

Bügelweite 46 cm +/- 10 %,
Mindestklemmkraft 175 Newton

Bügelweite 56 cm +/- 10 %,
Mindestklemmkraft 200 Newton

Bügelweite 70 cm +/- 10 %,
Mindestklemmkraft 300 Newton.

Weitere Vorgabe zum Fallentyp D:

Abzugseisen mit den Bügelweiten 37 cm +/- 10 % und 46 cm +/- 10 % dürfen nur für Marder, Iltis oder eine diesen der Größe nach entsprechende Wildtierart verwendet werden.«

16. Es werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

»**Anlage 4**

(zu § 19 Absatz 2)

«Kleines Landeswappen»

Anerkannte/r Stadtjäger/in Baden-Württemberg

«Herr / Frau»

«Vorname und Familienname»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort»

ist anerkannte Stadtjägerin/anerkannter Stadtjäger gemäß § 13 a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, § 19 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

Die Anerkennung umfasst die Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk. Die Stadtjägerin/der Stadtjäger ist befugt, im Zusammenhang mit der Jagdausübung Schusswaffen entsprechend § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes zu führen. Die Jagd darf im Rahmen und nach Maßgabe der Einsetzung im befriedeten Bezirk ausgeübt werden.

Die Anerkennung gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Einjahres- oder Dreijahresjagdschein und einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

<<...>>

Anlage 5

(zu § 19 Absatz 3)

«Gemeinde»

«Ort»,

«Datum»

Az.: «Aktenzeichen»

Einsetzung als Stadtjägerin oder Stadtjäger gemäß § 13 a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz § 19 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

«Herr / Frau»

«Vorname und Familienname», wohnhaft in «Anschrift»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort».

«Herr / Frau» «Familienname» ist Inhaber/in des Stadtjägerin/Stadtjäger-Ausweises vom <<Datum>> Aktenzeichen <<Az>>, ausgestellt von der unteren Jagdbehörde <<Ort>>.

<<Er/Sie>> wird hiermit mit folgenden Maßgaben als Stadtjägerin/Stadtjäger von der Gemeinde <<Ort>> eingesetzt:

<<...>>

<<Er/ Sie>> wurde einer Sicherheitsbelehrung unterzogen.

Die Einsetzung gilt bis zum <<Datum>>.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

<<...>>

(Unterschrift und Dienstsiegel)«

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. November 2021 in Kraft, Nummer 4 und Nummer 10 Buchstabe a treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

STUTTGART, den 23. Juni 2021

HAUK